

BGer 1B 621/2020 vom 27. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_621_2020

FR: TF 1B 621/2020 du 27 janvier 2021

IT: TF 1B 621/2020 del 27 gennaio 2021

Regeste

Strafverfahren; Überwachungsmassnahmen, Ausstand, Rechtsverzögerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 13. November 2020 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Glarus und stellte dabei u.a. den Antrag, dass die Rechtswidrigkeit verschiedener Verfahrenshandlungen der Kantonspolizei Glarus sowie der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus festzustellen sei. Das Obergericht des Kantons Glarus wies mit Beschluss vom 19. November 2020 die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass die Ausstandsgesuche gegenüber den Staatsanwältinnen Speich und Aggeler Gegenstand anderer hängiger Verfahren vor dem Obergericht seien. Bei Ausstandsgesuchen gegenüber von Polizeiangehörigen sei das Obergericht nicht zuständig. Es seien keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte ersichtlich, dass gegenüber A. _____ geheime Überwachungsmassnahmen im Gange seien oder durchgeführt worden seien. Auch die Rügen betreffend Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung und anderes rechtswidriges Verhalten der Strafverfolgungsbehörden seien offensichtlich unbegründet.

E. 2

A. _____ führt mit Eingaben vom 4. Dezember 2020, 13. und 23. Januar 2021 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Glarus vom 19. November 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprügungen besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen weitschweifigen Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, dass das Obergericht bei der Behandlung seiner Beschwerde Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte. Er legt nicht im Einzelnen und nachvollziehbar dar, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.